

Geistige Eigentumsrechte (IPR) ...

... werden als Erfolgsfaktor für Unternehmen wahrgenommen.

Die Nutzung von IPR als Finanzierungsinstrument ...

... ist hingegen weniger stark bekannt und verbreitet – obwohl der Zugang zu Kapital eine große Herausforderung darstellt.

Schaffung von Awareness

... ist zentral – nicht nur zum Schutz von IP generell, sondern vor allem hinsichtlich der Möglichkeit der Nutzung als Finanzierungsinstrument.

Bilanzierung von IP ...

... zur Sichtbarkeit von innovativen Assets ist grundsätzlich möglich, jedoch derzeit nicht für selbst erstelltes und selbst genutztes geistiges Eigentum.



Geistige Eigentumsrechte zur Unternehmensfinanzierung – Möglichkeiten und Herausforderungen

Impressum:

Publikationsreihe
des Österreichischen Patentamts
„Wissen schafft Perspektiven“

Ausgabe 2

Geistige Eigentumsrechte zur Unternehmensfinanzierung – Möglichkeiten und Herausforderungen

August 2024.

Kontakt:
Österreichisches Patentamt
Stabstelle für Strategie – Bereich Volkswirtschaft
Dresdner Straße 87
1200 Wien
Mail: wissenschaftsperspektiven@patentamt.at

Bild auf der Titelseite: © Österreichisches Patentamt

**„Ein Misserfolg ist auch die
Chance, es beim nächsten Mal
besser zu machen.“**

*(Henry Ford, US-amerikanischer Erfinder
und Unternehmer, 1863-1947)*

**"Hoffnung und Neugier auf die
Zukunft schienen besser als
Garantien."**

*(Hedy Lamarr, US-amerikanische Schau-
spielerin und Erfinderin, in Österreich ge-
boren, 1914-2000)*

Wissen schafft Perspektiven ist eine Publikationsreihe des Österreichischen Patentamts, die Themen rund um das Geistige Eigentum ohne Anspruch auf Vollständigkeit so aufzubereiten versucht, dass sie einer interessierten Öffentlichkeit von Nutzen sein können. Dabei werden verschiedenste Daten und Studien renommierter IP-Organisationen analysiert, aufbereitet und mit eigenen Datenanalysen untermauert. Wo immer möglich, liegt das Augenmerk auf der Österreichischen IP-Landschaft und seinen Stakeholdern.

Die darin enthaltenen Aussagen und Überlegungen spiegeln nicht notwendigerweise die Meinungen und Auffassungen des Österreichischen Patentamts wider. Die bereitgestellten Daten wurden nach bestem Wissen sorgfältig und gewissenhaft zusammengestellt, jedoch können Fehler nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage.....	4
2. Immaterielle Vermögenswerte als Erfolgsfaktor	4
2.1. Investitionen in immaterielle Vermögenswerte	4
2.2. Geistige Eigentumsrechte als Erfolgsfaktor.....	6
3. Die Nutzung geistiger Eigentumsrechte für Unternehmensfinanzierung	6
3.1. Wie finanzieren sich österreichische Unternehmen?	6
3.2. Zugang zu Kapital als Hürde	8
3.3. Geistige Eigentumsrechte als Instrument zur Finanzierung.....	9
4. Fokus: Sichtbarkeit von IP in Bilanzen.....	10
4.1. Definition immaterielle Vermögenswerte	10
4.2. Derzeitige Regelung in Österreich.....	11
4.3. Bewertung und Prüfung	13
4.4. Aktueller Stand in anderen Staaten	14
4.5. Vorteile der Bilanzierungsmöglichkeit	15
5. Fokus: Awareness und Wissensverbreitung	17
5.1. Awareness, Informations- und Schulungsmaßnahmen	17
5.2. Mögliche neue Ansatzpunkte für das ÖPA.....	18
Literaturverzeichnis:	19

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Bruttoanlageinvestitionen in Österreich	5
Abbildung 2: Wachstum der Bruttoanlageinvestitionen	5
Abbildung 3: Finanzverbindlichkeiten von Unternehmen in Österreich	7
Abbildung 4: Venture-Kapital Investitionen in % des BIP 2022.....	9
Abbildung 5: Wer in Österreich nach IFRS bilanzieren muss/darf.....	11
Box 1: Unterschied IFRS - UGB.....	12
Box 2: Was darf nicht aktiviert werden?.....	14

Abkürzungsverzeichnis

BIP - Bruttoinlandsprodukt	IP - Geistiges Eigentum (Intellectual Property)
EIB – Europäische Investitionsbank (European Investment Bank)	IAS - International Accounting Standards
EPO - Europäisches Patentamt (European Patent Office)	KMU - Kleine und mittlere Unternehmen
EUIPO - Amt der EU für Geistiges Eigentum (European Union Intellectual Property Office)	UGB - Unternehmensgesetzbuch
IFRS - International Financial Reporting Standards	WIFO - Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
FMA – Finanzmarktaufsicht	WIPO - Weltorganisation für geistiges Eigentum (World Intellectual Property Organization)
HGB - Handelsgesetzbuch	
ÖPA - Österreichisches Patentamt	

1. Ausgangslage

Immaterielle Vermögenswerte werden als **Erfolgsfaktor** angesehen - auf makroökonomischer (gesamtwirtschaftlicher) wie auf mikroökonomischer Ebene. Investitionen in diese Assets haben über die letzten Jahrzehnte stark zugenommen. Werden sie durch gewerbliche Schutzrechte geschützt, so sind sie „haptischer Output“ erfinderischer und kreativer Tätigkeit und damit ein Indiz für die Innovationskraft eines Unternehmens bzw. einer Volkswirtschaft.

Gerade **Start-ups** in Österreich melden besonders viele Schutzrechte an, zumal innovative Technologien oftmals der zentrale Kern ihrer Geschäftstätigkeit sind.

Jedoch stellt der **Zugang zu Kapital** nach wie vor eine große Hürde für Unternehmen in Österreich dar – das gilt generell für KMU und Start-ups sowie besonders für Spitzentechnologiefirmen mit hohem Kapitalbedarf. Diese Hürde betrifft vor allem auch spätere Finanzierungsrunden. Dies ist kein rein österreichisches, sondern grundsätzlich ein europäisches Problem: Europa hat zwar eine exzellente Forschungslandschaft, ist stark bei Patenten und bringt auch mehr Start-ups auf den Markt als die USA, in der Scale-up-Phase jedoch mangelt es an Möglichkeiten zu investieren.¹ Das hat in weiterer Folge auch Auswirkungen auf die unternehmerische Innovationsfähigkeit.

Geistige Eigentumsrechte können bei der Suche nach Investorinnen und Investoren und dem Erschließen neuer Kapitalquellen helfen, jedoch sind in Österreich die Möglichkeiten derzeit stärker begrenzt als in vielen vergleichbaren Ländern.

Im vorliegenden Paper werden einige der Gründe dafür analysiert sowie mögliche Handlungsoptionen aufgezeigt. Dabei wird insbesondere auf zwei Aspekte – **Bilanzierung geistiger Eigentumsrechte** und **Awareness-Schaffung** – eingegangen. Als Basis dieser Kurzanalyse dient insbesondere die vom WIFO im Auftrag des ÖPA und der WIPO durchgeführte Studie „IP-Finanzierung in Österreich“, welche am 16. Mai 2024 veröffentlicht wurde.²

2. Immaterielle Vermögenswerte als Erfolgsfaktor

Materielles Vermögen (Maschinen und Fertigungsanlagen, Rohstoffe etc.) stellte früher das zentrale Erfolgskriterium von Unternehmen dar. In der modernen Wirtschaftswelt sind die Erfolgsfaktoren überwiegend in immateriellen Vermögenswerten gebündelt. So können je nach Art des Unternehmens **immaterielle Vermögenswerte einen bedeutenden oder dominanten Teil der Vermögenswerte eines Unternehmens** ausmachen. Dies zeigt sich auch an der Entwicklung der Investitionen in diese Bereiche, die sich in den letzten 30 Jahren stark verändert hat.

2.1. Investitionen in immaterielle Vermögenswerte

Einen Beleg für diese Verschiebung hin zu intangiblen Werten findet man bei der Betrachtung der **Investitionen in immaterielle Vermögenswerte**. Die Entwicklung der Investitionszahlen zum Anlagevermögen sind hier ein guter Ausgangspunkt, denn **Bruttoanlageinvestitionen** umfassen nicht nur Investitionen in **Ausrüstungen** (Maschi-

¹ Pacher, Martin. (31.7.2024).

² WIFO. (Mai 2024).

nen und Geräte, inkl. Waffensysteme) und **Bauten** (Wohnbauten und Nichtwohnbauten wie Büro-/Fabriksgebäude, Lagerhallen, Schulen, ...), sondern auch **Investitionen in sonstige Anlagen**. In eben dieser Investitionskategorie sind Investitionen in geistiges Eigentum subsumiert wie Forschung und Entwicklung, Software und Datenbanken oder Urheberrechte und sonstiges geistiges

Eigentum.

Sieht man sich diese Zahlen für Österreich an, so kann man eine Verdreifachung des **Anteils an Investitionen in geistiges Eigentum** von knapp 5,6 Mrd. Euro (Anteil an Anlageninvestitionen: 9,1%) im Jahr 1995 auf 25,1 Mrd. Euro (Anteil: 27,4%) im Jahr 2023 feststellen.³

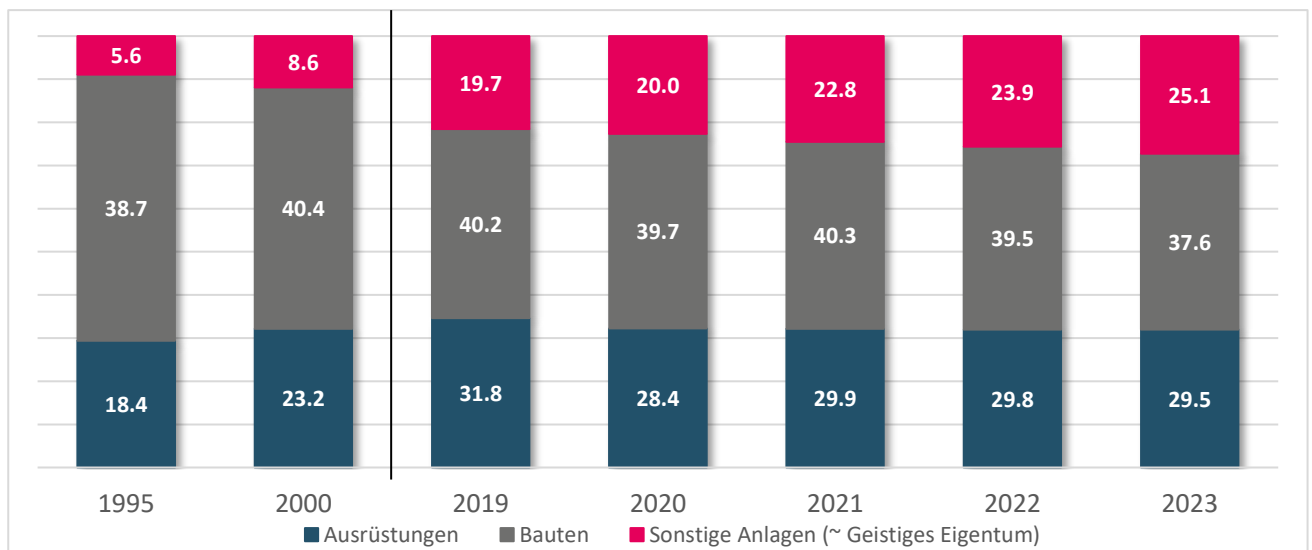


Abbildung 1: Bruttoanlageinvestitionen in Österreich (real; in % bzw. Mrd. Euro)
Säulenhöhe = 100%, Flächen in Farbe = Anteile in %; Zahlen in Mrd. Euro.

Zudem erscheinen Investitionen in geistiges Eigentum (sonstige Anlagen) weit **weniger empfindlich hinsichtlich konjunktureller**

Schwankungen zu sein, als es bei Investitionen in Bauten und Ausrüstungen der Fall ist (siehe Abb. 2).

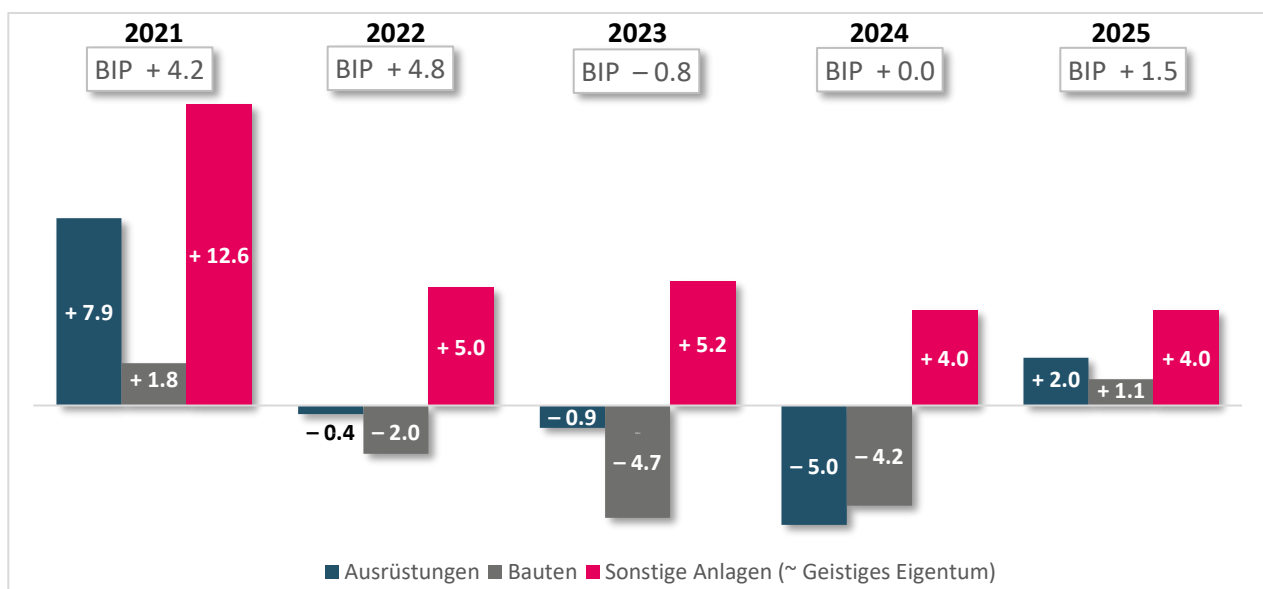


Abbildung 2: Wachstum der Bruttoanlageinvestitionen, real, Veränderung ggü. des Vorjahrs in %; 2024/2025: Prognose.

³ WIFO Wirtschaftsdaten. (2024).

2.2. Geistige Eigentumsrechte als Erfolgsfaktor

Immaterielle Vermögenswerte wie geistiges Eigentum und gewerbliche Schutzrechte sind in Österreich als Erfolgsfaktor weitgehend anerkannt. Das bestätigen eine Vielzahl empirischer Studien.

So melden **40% aller österreichischen Start-ups gewerbliche Schutzrechte** an, der zweithöchste Wert in Europa nach Finnland – zum Vergleich: im Durchschnitt haben 29% der europäischen Start-ups IP-Rechte angemeldet. Dabei gibt es erhebliche Branchen-Unterschiede: in der Biotechnologie nutzen fast die Hälfte der europäischen Start-ups Patente oder eingetragene Marken. Andere IP-intensive Sektoren sind Wissenschaft & Technik (25% der Patent- und 38% der Markennutzer), das Gesundheitswesen (20% der Patent- und 40% der Markennutzer) und das verarbeitende Gewerbe (20% der Patent- und 36% der Markennutzer).⁴

Unternehmen, die Inhaber von geistigen Eigentumsrechten sind, verzeichnen pro Mitarbeiter: in 20% **höhere Einnahmen** als solche ohne diese Rechte. Zudem zahlen Unternehmen mit geistigen Eigentumsrechten im Durchschnitt 19% **höhere Gehälter**. Etwa 60% der großen Unternehmen besitzen geistige Eigentumsrechte. Obwohl weniger als 9% der kleinen Unternehmen über geistige Eigentumsrechte verfügen, sind deren Einnahmen pro Mitarbeiter: in um 68% höher als bei Unternehmen ohne Schutzrechte.⁵

Auch auf **EU-Ebene** wird der Beitrag geistiger Eigentumsrechte entsprechend gewürdigt.

So weist der Rat der Europäischen Union in den Ratschlussfolgerungen vom Mai 2024 darauf hin, „*dass Rechte des geistigen Eigentums, und insbesondere Patente, die **'Währung unserer wissensbasierten Wirtschaft sind'** und **'hebt hervor, dass der Schutz und die Valorisierung von Wissen sowie Rechten des geistigen Eigentums und Geschäftsgeheimnissen ein wesentlicher Faktor für die Industrie und insbesondere KMU sind, um Investitionen anzuziehen, Wert zu schaffen und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu steigern.'***⁶

3. Die Nutzung geistiger Eigentumsrechte für Unternehmensfinanzierung

3.1. Wie finanzieren sich österreichische Unternehmen?

Österreich hat ein **stark bankenbasiertes Unternehmensfinanzierungssystem** – Unternehmen finanzieren ihre Verbindlichkeiten vorwiegend über Eigenkapital und Kredit-, aber einen **schwach entwickelten Risikokapitalmarkt**.⁷ Das bestätigt auch die OECD, wonach mehr als 60% der österreichischen KMU auf Bankenfinanzierung als primäre Quelle der Fremdfinanzierung angewiesen sind.⁸ Finanzverbindlichkeiten, also alle Verpflichtungen des Unternehmens, auf die in der Regel Zinsen zu zahlen sind, werden von österreichischen Unternehmen im Schnitt wie folgt gedeckt:

➤ **Fremdkapital:** Rund 43% der Verbindlichkeiten werden über Fremdfinanzierung

⁴ EPO/EUIPO. (Oktober 2023).

⁵ EPO/EUIPO. (Februar 2021).

⁶ Rat der Europäischen Union. (Mai 2024).

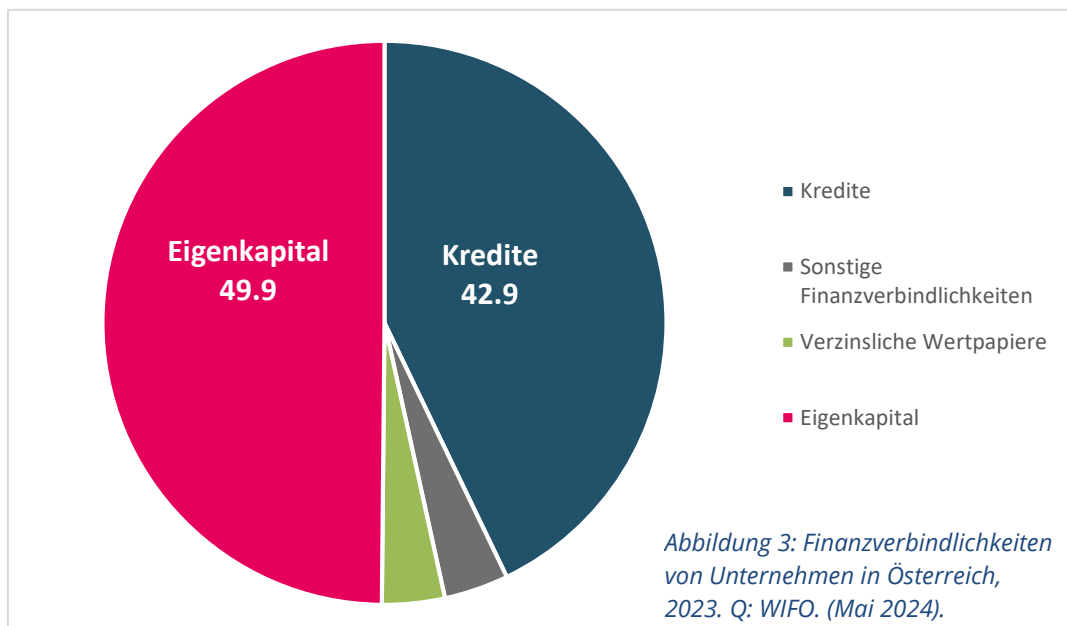
⁷ WIFO. (Mai 2024).

⁸ OECD. (März 2022).

und hier insbesondere langfristige Kredite bedient. Die aus der Bankenlastigkeit entstehende Problematik: bei Ablehnung oder Kürzung von Krediten bzw. Kreditansuchen, sind Unternehmen gezwungen, ihr Investitionsvolumen anzupassen oder zeitlich zu verzögern. Das hat auch Folgen für die Entwicklung von Innovationen.

- **Eigenkapital:** Knapp 50% der Finanzverbindlichkeiten wurden 2022 nach Daten

der Oesterreichischen Nationalbank durch Eigenkapital gedeckt. Den größten Anteil dabei (gut 70%) machen Beteiligungen an Personen- und Kapitalgesellschaften aus (Anteils-papiere). Zum Eigenkapital gehört auch **externes Eigenkapital durch Beteiligungsfinanzierung** wie beispielsweise Venture Capital, Crowd Investing oder Business Angels:



- **Venture-Capital-Gesellschaften** beteiligen sich an jungen Unternehmen (Start-ups) speziell in frühen Phasen des Unternehmens mit dem Ziel, mit dem investierten Kapital bei Wiederveräußerung der Beteiligung Gewinne zu erzielen. Der Überbegriff ist hier Private Equity, das generell privates Beteiligungskapital bezeichnet, das in Unternehmen in Form von Eigenkapital investiert wird (über alle Unternehmensphasen hinweg).
- **Business Angels** sind in der Regel oft Privatpersonen, die sich an einem jungen Unternehmen mit Eigen-

kapital beteiligen. Daneben unterstützt ein Business Angel das junge Unternehmen in der Regel mit Knowhow und seinem Netzwerk.

- Die Beteiligung in Form von Eigenkapital durch die Öffentlichkeit wird als „Crowdinvesting“ (oder Equity-Based Crowdfunding) bezeichnet.

Den meisten dieser Kapitalformen gemein ist, dass Externe (Investoren und Investorinnen bzw. Venture Capitalists) Eigenkapital einem Unternehmen bereitstellen und diese im Gegenzug für ihr Kapital Anteile am Unternehmen erhalten. Diese Investitionen sind mit einem hohen Risiko verbunden (daher auch die Bezeichnung Risikokapital): die

Unternehmen, in die investiert wird, befinden sich oft in einem frühen Entwicklungsstadium, haben noch keine lange Erfolgsgeschichte und die Möglichkeit des Scheiterns ist nicht ausgeschlossen. Folglich werden oftmals hohe Renditen für das bereitgestellte Kapital verlangt. Allerdings besteht auch die Möglichkeit hoher Renditen, wenn ein Unternehmen erfolgreich ist und erheblich an Wert gewinnt.

Laut „Startup Monitor“ 2023 liegt der Anteil der Start-ups, die externes Eigenkapital eingeworben haben, derzeit bei 56%. Bei Scale-ups liegt dieser Wert bei 89%.⁹

3.2. Zugang zu Kapital als Hürde

Eine Vielzahl von Studien belegt, dass der **Zugang zu Kapital** eine große Hürde für insbesondere Start-ups und Scale-ups bleibt. Das ist nicht nur in Österreich der Fall, sondern generell in Europa, wo die Finanzierung von Start-ups im Vergleich zu anderen Regionen der Welt hinterherhinkt.

Viele Unternehmen haben Schwierigkeiten, Frühphaseninvestitionen zu sichern, insbesondere Risikokapital, das für die Skalierung ihrer Geschäftstätigkeit, die Produktentwicklung und den Eintritt in neue Märkte von entscheidender Bedeutung ist. Kreditgeber:innen und Investor:innen und Investoren benachteiligen oftmals kleine, innovative, junge Unternehmen aufgrund ihres erhöhten Risikoprofils, der fehlenden Erfolgsbilanz und des hohen Anteils an immateriellem Kapital an ihren Vermögenswerten.

In einer im April 2024 gemeinsam vom EPO und der EIB veröffentlichten Studie wird auch

der Unterschied zwischen Europa und anderen Regionen der Welt betreffend die Finanzierungsmöglichkeiten von innovativen Unternehmen deutlich. Spezielles Augenmerk wurde hier auf Unternehmen aus dem Bereich sauberer und klimaschonender Technologien gelegt, sogenannten Cleantech-Firmen. Demnach haben Cleantech-Innovatoren in der EU fast zu gleichen Teilen Fremd- und Eigenkapital erhalten, anders als US-Firmen, die sich eher auf Eigenkapital stützen. Die Tendenz zu Fremdkapital ist bei größeren Cleantech-Firmen in der EU stärker ausgeprägt und spiegelt die Finanzierungsmuster während des Lebenszyklus eines Unternehmens wider: junge Start-ups tendieren eher zu einer Finanzierung mit (externem) Eigenkapital, da so das Risiko geteilt wird und keine unmittelbaren Rückzahlungsverpflichtungen entstehen. Gerade wenn sie (noch) über keine Sicherheiten verfügen oder (noch) nicht genügend Einnahmen für eine Fremdfinanzierung (Bankdarlehen oder Anleihen) erzielen, die regelmäßige Zins- und Tilgungszahlungen erfordern würden, ist **externes Eigenkapital oftmals die einzige Option**.¹⁰

Daher kommt den **Risikokapitalmärkten** eine besondere Rolle zu. Aber gerade für österreichische KMU und Start-ups ist das die spezielle Herausforderung, denn – wie auch unter anderem die OECD in ihrem jüngsten KMU Scoreboard zu Österreich schreibt:

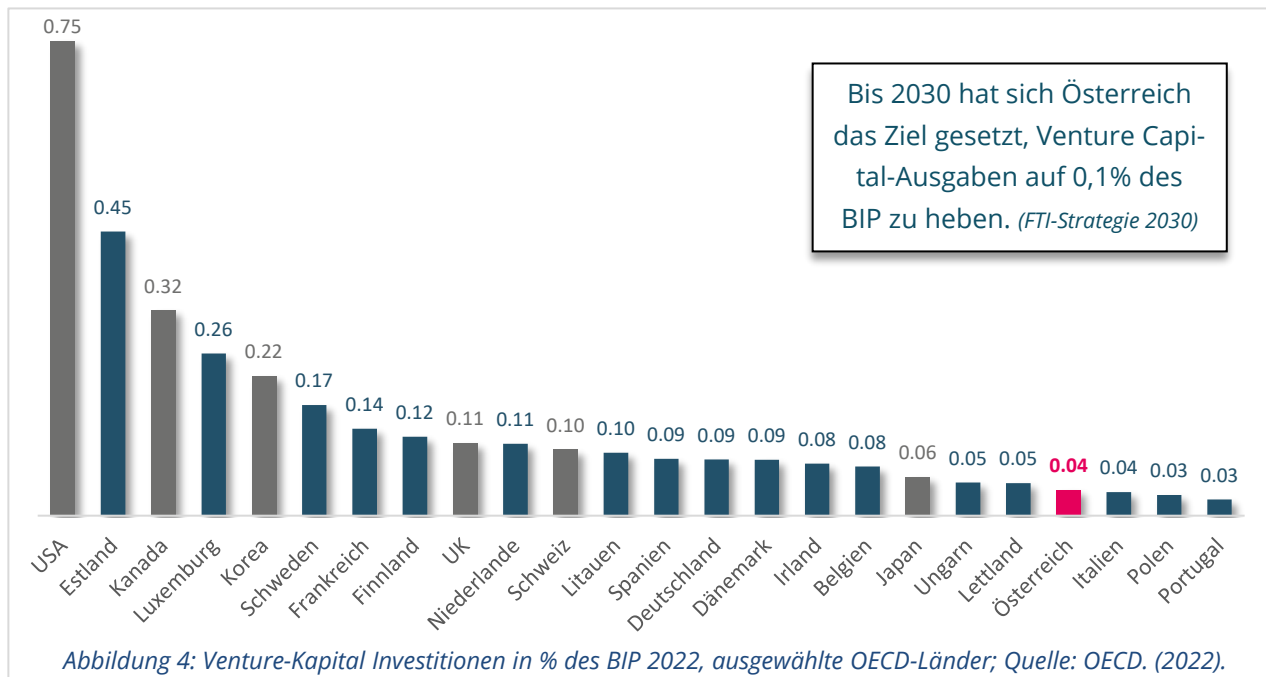
„The capital structure of SMEs in Austria is traditionally biased towards debt financing, and limitations on access to risk-financing are still apparent.“¹¹

⁹ Als Scale-ups werden hier Unternehmen definiert, die mindestens 15 Mitarbeiter:innen beschäftigen und in den letzten drei Jahren ein Mitarbeiter:innen- oder Umsatzwachstum von jährlich mind. 20% aufgewiesen oder in der

Vergangenheit mindestens 3 Mio. Euro externes Eigenkapital eingeworben haben. Austrian Startup Monitor. (2023).

¹⁰ EPO/EIB. (April 2024).

¹¹ OECD. (März 2024).



Andere Formen der Finanzierung, die eher für junge und innovative Unternehmen passend wären, konnten sich aufgrund dieser historisch gewachsenen Banken- und Kreditlastigkeit nur schwer etablieren.

Tatsächlich rangiert Österreich bei **Venture-Kapital Investitionen** (gemessen am BIP) nach wie vor eher am unteren Ende: 2022 machten diese gerade mal 0,04% aus, während Innovation-Leader wie Schweden, Finnland oder Niederlande bei diesem Indikator schon stärker aufgestellt sind (siehe Abbildung 4). Auch wird der Rückstand Europas gegenüber Ländern anderer Kontinente deutlich.¹²

3.3. Geistige Eigentumsrechte als Instrument zur Finanzierung

Aus dem bisher Dargestellten lässt sich also beobachten: Zum einen nehmen geistiges Eigentum sowie immaterielle Vermögenswerte im Allgemeinen einen immer größeren

Stellenwert für Unternehmen ein, zum anderen tun sich gerade Start-/Scale-ups und KMU oftmals schwer - generell in Europa und besonders in Österreich -, ihre Innovationen zu finanzieren, weil dafür ein gut entwickelter Risikokapitalmarkt nötig wäre.

Öffentliche Förderungen in Österreich versuchen, dieses Manko zu kompensieren und es wurden auch in den letzten Jahren einige Schritte gesetzt, um die rechtlichen und regulatorischen **Rahmenbedingungen zur Risikokapitalfinanzierung** zu verbessern - wie beispielsweise die Schaffung der Möglichkeit des Crowdfundings durch das Alternativfinanzierungsgesetz 2015 oder zuletzt das Wagniskapitalfondsgesetz (2023).¹³

Gewerbliche Schutzrechte können auch einen Beitrag dazu leisten, die Finanzierungssituation von Unternehmen zu verbessern, sind sie doch eine Art „Beweis“ für ihre innovative Tätigkeit. Der Besitz von Rechten an geistigem Eigentum erhöht die Fähigkeit von Start-ups, Geldmittel zu beschaffen (insbesondere für Spitzentechnologiebranchen mit

¹² Keine Daten für China vorhanden.

¹³ Siehe dazu: WIFO. (Mai 2024).

höherem Kapitalbedarf). Das zeigt auch eine jüngere Studie des EPO/EUIPO: **Start-ups mit Patenten und Marken sind bis zu 10mal erfolgreicher**, wenn es darum geht, Finanzmittel zu erhalten.¹⁴

Dennoch werden gewerbliche Schutzrechte in Österreich noch wenig in dieser Hinsicht genutzt. Einer der Gründe dafür ist die oben angeführte Praxis der Banken- bzw. Kreditlastigkeit in Österreich, wenn es um Unternehmensfinanzierung geht. Um geistige Eigentumsrechte entsprechend einzusetzen, stehen lt. WIFO **weniger rechtliche Aspekte** im Wege – denn gewerbliche Schutzrechte werden beispielsweise als Pfand zur Besicherung von Krediten eingesetzt. Vielmehr sind es das **Wissen und das Bewusstsein** über die existierenden Möglichkeiten. Österreich ist auch eines der wenigen Länder in der EU, wo die **Bilanzierung von selbsterstellten immateriellen Vermögenswerten** noch nicht für jedes Unternehmen, für das es strategisch eventuell sinnvoll wäre, möglich ist.

Im Folgenden wird daher nun auf die Thematik der Bilanzierung sowie auf die Möglichkeiten zur Verbesserung des Knowhows dazu, wie IP als Finanzierungsinstrument eingesetzt werden kann, eingegangen.¹⁵

4. Fokus: Sichtbarkeit von IP in Bilanzen

Im Folgenden werden immaterielle Vermögensgegenstände aus bilanzrechtlicher Sicht in Österreich betrachtet.¹⁶

4.1. Definition immaterielle Vermögenswerte

Auf **internationaler Ebene** findet man aus bilanzrechtlicher Sicht eine Definition immaterieller Vermögenswerte in den International Accounting Standards (IAS)¹⁷. Im Wesentlichen sind es nicht-monetäre Vermögenswerte ohne physische Substanz. Sie müssen generell drei Eigenschaften besitzen:

- 1) Identifizierbarkeit,¹⁸
- 2) Verfügungsmacht (steht dem Unternehmen zur Verfügung) und
- 3) künftiger wirtschaftlicher Nutzen.

Als Beispiele werden unter anderem genannt: Patente, Urheberrechte, Computersoftware, aber auch Filmmaterial, Franchiseverträge, Kundenlisten etc.¹⁹

Auf **nationaler Ebene** findet sich die Begriffsauslegung im UGB. Dort werden als eigener Posten im Anlagevermögen unter immateriellen Vermögenswerten Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen, Geschäfts-/Firmenwerte als auch geleistete Anzahlungen aufgelistet.²⁰

¹⁴ EPO/EUIPO. (Februar 2021).

¹⁵ Das WIFO identifiziert fünf Herausforderungen. Die Verbesserung der Sichtbarkeit von IP in Unternehmensbilanzen und das Aufrechterhalten von Awareness, Informations- und Schulungsmaßnahmen zu IP sind zwei davon. Weiters wurde identifiziert: Verbesserung des österreichischen Risikokapitalmarktes, Schaffung von Märkten für gewerbliche Schutzrechte und Mitdenken der europäischen Dimension (z.B. europäische IP-Märkte). WIFO. (Mai 2024).

¹⁶ Die steuerrechtliche Sicht wird hier nicht behandelt. Siehe dazu zum Beispiel: WKO. (2024).

¹⁷ Die IAS bilden den Kern der International Financial Reporting Standards (IFRS). Sie beinhalten Vorschriften der Rechnungslegung. Sie wurden zwischen 1973 und 2000 erlassen mit regelmäßigen Überarbeitungen und Erweiterungen seither. Rechnungswesen-Portal.de. (2023).

¹⁸ Ein immaterieller Vermögenswert ist identifizierbar, wenn er separierbar ist (fähig, getrennt und einzeln oder als Teil einer Gruppe verkauft, übertragen, vermietet oder getauscht zu werden) oder auf einer vertragl. oder rechtl. Grundlage beruht.

¹⁹ Deloitte. (2024a).

²⁰ UGB. (2024). § 224 (2).

4.2. Derzeitige Regelung in Österreich

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögenswerte **können bilanziert werden** (Beispiel: ein Patent wird von einem Unternehmen zugekauft). Hier wird das im Bilanzrecht geltende **Vollständigkeitsprinzip** schlagend, wonach der Jahresabschluss sämtliche Vermögensgegenstände, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge zu enthalten hat, somit auch immaterielle Vermögensgegenstände. Sie werden mit Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bilanziert **(1)**. (siehe Abb. 5).

Hingegen gilt für **selbst erstellte** (und selbst genutzte) immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens ein **Aktivierungsverbot**²¹ (Beispiel: das Unternehmen entwickelt eine technologische Innovation – und lässt diese durch ein Patent schützen – und diese Erfindung wird im eigenen Unternehmen eingesetzt). Hier werden das **Vorsichtsprinzip** und der **Gläubigerschutz**

schlagend. Das Argument dahinter: Da kein „(Ver-/Kauf-)Preis“ vorliegt (Unentgeltlichkeit), die Herstellungskosten oftmals nicht eindeutig zurechenbar sind (Identifizierbarkeit) und der künftige Nutzen und damit die Nutzungsdauer unsicher sind (Unsicherheit), kann kein objektiver Wert zugewiesen werden **(2)**.

Für **selbst geschaffene immaterielle Vermögenswerte des Umlaufvermögens** besteht aber **Bilanzierungspflicht (3)**. Sprich: verkauft das Unternehmen das Patent (Entgeltlichkeit), so muss es in der Bilanz aufgenommen werden. In diesem Fall liegt auch in der Regel ein identifizierbarer Verkaufspreis vor.

Selbst erstellte immaterielle Vermögenswerte können aber dann in der Bilanz aktiviert werden, wenn das Unternehmen nach IFRS (**International Financial Reporting Standards**) bilanziert/-en muss. Ob das Unternehmen nach IFRS bilanzieren darf oder sogar muss, dafür ist entscheidend, ob das

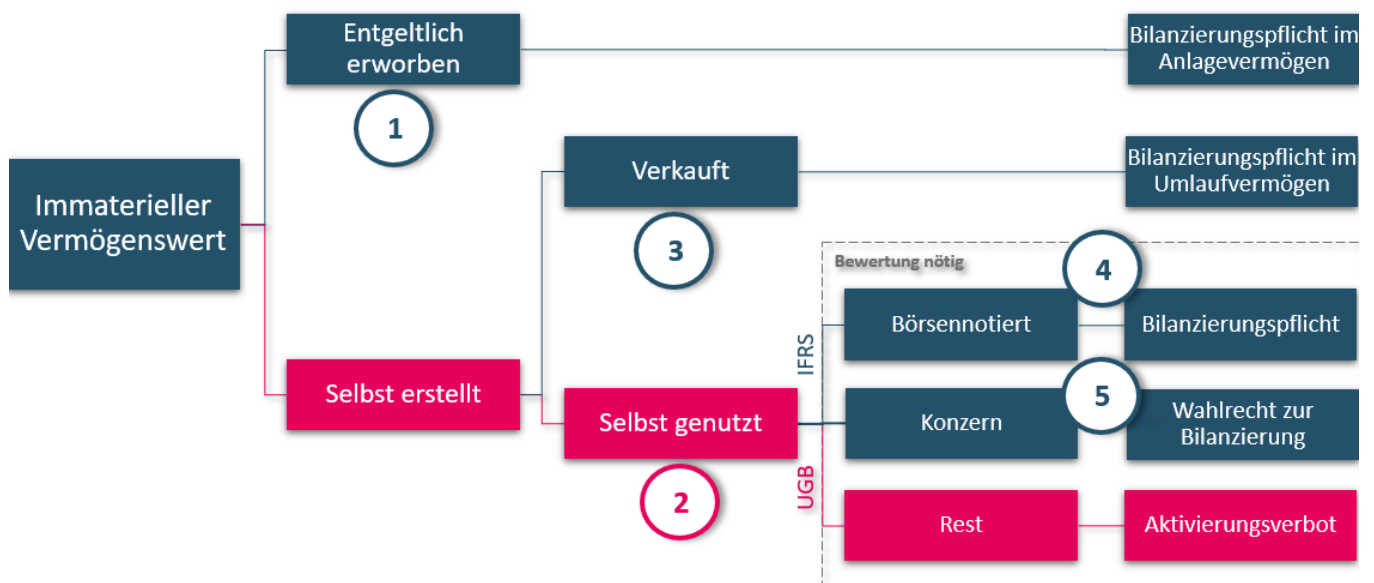


Abbildung 5: Übersicht – Wer in Österreich nach IFRS bilanzieren muss/darf. Eigene Darstellung.

²¹ UGB. (2024). § 197 (2).

Unternehmen börsennotiert **(4)** ist bzw. ob es einen Konzernabschluss **(5)** erstellt.

Denn gemäß IAS-Verordnung²²

- **Müssen** alle österreichischen börsennotierte Unternehmen seit 2005 ihre Konzernabschlüsse nach IFRS erstellen.
- **Können** nicht-börsennotierte Konzerne wahlweise nach IFR-Standards oder nach UGB bilanzieren, und²³

- **ist** die IFRS-Bilanzierung im Einzelabschluss **verboten**. Das betrifft auch die Töchter eines Konzerns.^{24 25}

Box 1: Unterschied IFRS - UGB

Die **IFRS** sind primär kapitalmarktorientierte Bestimmungen zur Rechnungslegung. Das bedeutet, dass der Jahresabschluss insbesondere Investoren und Investorinnen einen Überblick darüber verschaffen soll, wie es mit der Rentabilität des Unternehmens hinsichtlich des zur Verfügung gestellten Kapitals steht. Denn das primäre Interesse von Investorinnen und Investoren betrifft die Höhe künftiger Ausschüttungen oder Kurssteigerungen. Aus diesem Grund weisen Abschlüsse nach IFRS tendenziell einen zeitlich früheren Gewinn, ein höheres Vermögen und damit eine höhere Eigenkapitalbasis aus.

Im **UGB** überwiegt hingegen das Vorsichtsprinzip. So dürfen noch nicht realisierte Gewinne im Jahresabschluss nicht ausgewiesen werden. Das hat zur Folge, dass Vermögensgegenstände in die Bilanz höchstens mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten aufgenommen werden dürfen. Dadurch wird die Bildung von „stillen Reserven“ bewusst in Kauf genommen. Die Ausschüttung von noch nicht realisierten Gewinnen und damit vorzeitiger Kapitalabzug soll im Interesse des Gläubigerschutzes vermieden werden.²⁶

Durch die frühere Gewinnrealisierung im IFRS Abschluss (im Vergleich zum UGB-Abschluss) sind grundsätzlich ein höheres Vermögen sowie Eigenkapital erwartbar.²⁷

Umsetzung der IFRS in EU-Recht: Die Europäische Kommission hat mit dem Erlass einer Verordnung im Jahr 2002²⁸ die Übernahme der IFRS in das EU-Recht festgelegt mit dem Ziel, die Effizienz der EU-Kapitalmärkte und des EU-Binnenmarktes zu erhöhen. Demnach werden konsolidierte Abschlüsse börsennotierter Gesellschaften (Konzernabschlüsse) aus der EU seit 2005 nach den IFRS erstellt. Die Mitgliedstaaten können (Ermessensspielraum) die Anwendung der IFRS auf Jahresabschlüsse (Einzelabschlüsse) und nicht börsennotierte Gesellschaften ausweiten.²⁹

²² EK. (2008).

²³ „Ob der Nutzen einer freiwilligen IFRS-Bilanzierung deren Kosten überwiegt, ist vom Einzelfall abhängig. Als Unternehmen auf dem Sprung zum Kapitalmarkt oder mit internationaler Ausrichtung empfiehlt es sich jedenfalls, die Möglichkeit frühzeitig zu prüfen.“ Landgraf, Christian & Raum, Fabian. (Juni 2016).

²⁴ Bilanzierungspflichtig sind grundsätzlich alle Unternehmen mit einem jährlichen Umsatz von mehr als 700.000 Euro (Ausnahme: freie Berufe und Land- und Forstwirte). Alle anderen dürfen freiwillig eine Bilanz erstellen. Unternehmensservice Portal. (2024a).

²⁵ Ein Konzern definiert sich als Zusammenschluss eines Unternehmens mit einem oder mehreren abhängigen Unternehmen zu einer wirtschaftlichen Einheit. Vereinfacht gesagt ist der Konzernabschluss die Zusammenfassung der Einzelabschlüsse. Es gilt der in § 250 (3) UGB verankerte Einheitsgrundsatz, wonach im Konzernabschluss die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der einbezogenen Unternehmen so darzustellen ist, als ob diese Unternehmen insgesamt ein einziges Unternehmen wären.

²⁶ Hofmann, Ines. (2018).

²⁷ Hofmann, Ines. (2018).

²⁸ Verordnung (EG) Nr. 1606/2002.

²⁹ EK. (2015).

4.3. Bewertung und Prüfung

Liegen die grundsätzlichen Voraussetzungen vor, dass das Unternehmen selbst erstellte immaterielle Vermögenswerte nach IFRS bilanzieren darf, muss als weitere Bedingung der wirtschaftliche Nutzen und eine objektive Bewertung der Kosten erfüllt sein. Denn sowohl erworbene als auch selbst geschaffene Vermögenswerte dürfen nur dann aktiviert werden, wenn:

- dem Unternehmen ein künftiger wirtschaftlicher Nutzen aus dem Vermögenswert zufließen wird und
- die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Vermögenswerts verlässlich bewertet werden können.³⁰

Sind diese Kriterien erfüllt, werden diese Vermögenswerte zu ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten erstmalig erfasst.³¹ Die Folgebewertung erfolgt mit fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten³² oder nach dem Neubewertungsmodell³³. Die Abschreibung ist nur dann erlaubt, wenn ein verlässlicher Nutzungsverlauf gegeben ist.³⁴

In Österreich wird die Überprüfung der Korrektheit und ordnungsmäßige Bilanz-

führung von mehreren Institutionen und Akteuren durchgeführt, wie beispielsweise:

- **Wirtschaftsprüfer:innen:** Wirtschaftsprüfer:innen sind externe Expertinnen und Experten die von den Unternehmen beauftragt werden, ihre Jahresabschlüsse zu prüfen. Diese Prüfung ist für Kapitalgesellschaften, wie Aktiengesellschaften (AG) und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), gesetzlich vorgeschrieben (Ausnahme für kleine GmbHs). Der Abschlussprüfer überprüft die Buchführung und die Jahresabschlüsse auf ihre Richtigkeit und Konformität mit den geltenden Rechnungslegungsvorschriften.³⁵
- **Finanzamt:** Das Finanzamt hat die Befugnis, Steuererklärungen und damit auch die zugrunde liegenden Bilanzen der Unternehmen zu überprüfen. Bei Auffälligkeiten oder im Rahmen von Betriebsprüfungen werden die Bilanzen detailliert kontrolliert.
- **Unternehmensregister (Firmenbuch):** Kapitalgesellschaften müssen ihre Jahresabschlüsse beim Firmenbuch einreichen. Dieses prüft zur Gewährleistung von Transparenz und Überprüfbarkeit

³⁰ Deloitte. (2024a).

³¹ „Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten umfassen alle Kosten, die anfallen, um den Vermögenswert in den beabsichtigten betriebsbereiten Zustand zu bringen. Dazu gehört nicht nur der Kaufpreis, sondern auch die Kosten der Standortvorbereitung, der erstmaligen Lieferung und Verbringung, die Installations- und Montagekosten, Honorare, sowie die geschätzten Kosten für den Abbruch und das Abräumen des Gegenstandes und die Wiederherstellung des Standortes.“ Deloitte. (2024c).

³² Das sind Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich kumulierter Abschreibungen und Wertminderungsaufwendungen. Deloitte. (2024c).

³³ Die Neubewertungsmethode kommt nur bei solchen immateriellen Vermögenswerten zur Anwendung, wenn deren Wert auf Basis eines aktiven Marktes ermittelt werden kann, was eine Einschränkung bedeutet. Ein aktiver Markt ist lt. IFRS ein Markt, "auf dem Geschäfts-

vorfälle mit dem Vermögenswert [...] mit ausreichender Häufigkeit und Volumen auftreten, so dass fortwährend Preisinformationen zur Verfügung stehen". Aber: ein aktiver Markt für immaterielle Vermögenswerte existiert normalerweise nicht, da Vermögenswerte wie Markennamen, Drucktitel bei Zeitungen, Musik- und Filmverlagsrechte, Patente oder Warenzeichen einzigartig sind und Transaktionen relativ selten stattfinden. Kußmaul, Heinz. (2024).

³⁴ In Deutschland wurde diese Regelung wie folgt umgesetzt: Wenn „man zur Nutzungsdauer keine verlässliche Schätzung vornehmen kann, dann schreibt der Gesetzgeber in § 253 Absatz 3 Satz 3 HGB eine pauschale Nutzungsdauer von zehn Jahren vor. In einem solchen Fall schreibt man also üblicherweise jährlich 10% der Herstellungskosten ab.“ Besau, Sacha. (2024).

³⁵ Unternehmensservice Portal. (2024b).

die formale Richtigkeit der eingereichten Dokumente und veröffentlicht diese.

- **Aufsichtsbehörden:** Für bestimmte Branchen gibt es spezielle Aufsichtsbehörden, die ebenfalls Bilanzen prüfen können. Ein Beispiel ist die Finanzmarktaufsicht (FMA), die vor für Banken und Versicherungen zuständig ist.
- **Interne Revision:** Größere Unternehmen haben oft auch eine interne Revisionsabteilung, die kontinuierlich die internen Prozesse und die Einhaltung der Richtlinien prüft, einschließlich der Buchführung und Bilanzierung.

Box 2: Was darf auch nach IFRS nicht aktiviert werden?

- Selbst geschaffene Markennamen, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten, der selbstgeschaffene Firmenwert sowie
- der Forschungsaufwand und bestimmte Ausgaben für Humankapital und Marktanteilschaffung bzw. Gründungskosten von Unternehmen.

Hier kann es eventuell zu Abgrenzungsproblemen kommen: die Forschungskosten sind klar von den Entwicklungskosten zu trennen.

4.4. Aktueller Stand in anderen Staaten

In Ländern wie Großbritannien, Niederlande, Luxemburg, Irland, Griechenland oder Dänemark war die Bilanzierung gem. IFRS bereits schon 2008 für sowohl kapitalmarktorientierte als auch nicht-kapital-

marktorientierte Gesellschaften für Konzern- als auch Einzelabschlüsse möglich.³⁶

Aktuell machen im Wesentlichen neben Österreich nur drei EU-Staaten (Schweden, Frankreich und Spanien) von der Option nicht Gebrauch, auch nicht-börsennotierte Unternehmen sowie Einzelabschlusspflichtige Unternehmen die Wahlmöglichkeit zur Bilanzierung gemäß IFRS zu erlauben.^{37 38}

Es geht nun aber weniger um die Fragestellung, ob ein Bilanzieren nach IFRS grundsätzlich für alle Unternehmen erlaubt werden soll (und damit implizit auch selbst erstelltes geistiges Eigentum), sondern eher darum, ob selbst erstelltes geistiges Eigentum im nationalen Recht entsprechend als bilanzierungsfähig Eingang findet. Hier könnten eben die IFRS einen Anhaltspunkt zur Formulierung der Regelung bieten. Deutschland könnte mit seinem Weg der Handhabung (Umsetzung der IFRS-Regeln dazu im HGB) als Vorbild dienen.³⁹

Beispiel Deutschland:⁴⁰

In Deutschland gibt es seit dem Jahr 2010 für bilanzierende Unternehmen die Möglichkeit (Aktivierungswahlrecht), nicht nur z.B. die Kosten der Patentanmeldung, sondern auch selbst erstellte immaterielle Vermögenswerte in der Bilanz zu aktivieren (§ 248 Abs. 2 HGB):^{41 42} „*Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens können als Aktivposten in die Bilanz aufgenommen werden. Nicht aufgenommen werden dürfen selbst geschaffene Mar-*

³⁶ EK. (2008).

³⁷ Überblick über die Nutzung der in der IAS-Verordnung (1606/2002) vorgesehenen Optionen in der EU. EK. (2023).

³⁸ Deloitte. (2024b).

³⁹ Deutschland führt gerade eine Studie dazu durch mit dem Ziel zu evaluieren, wie sehr von der freiwilligen Anwendung der IFRS Gebrauch gemacht wird bzw. ob eine

Änderung/Ausweitung der IFRS-Bilanzierungsmöglichkeiten auf andere Unternehmensformen sinnvoll sei. Die Internationalisierung der Rechnungslegung steht hier im Vordergrund. DRSC. (März 2024).

⁴⁰ Ritterbach, Carola et al. (2016).

⁴¹ Handelsgesetzbuch. (2024). § 248.

⁴² Patentschutzengel.

ken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.“

Auch hier gilt: Können dabei die Kosten der Forschung und Entwicklung des immateriellen Vermögensgegenstandes nicht verlässlich voneinander unterschieden werden, scheidet die Aktivierung eines selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstands gänzlich aus. (§ 255 Abs. 2a HGB).^{43 44}

Zudem: das Wahlrecht zur Aktivierung geht mit einer Ausschüttungssperre einher, um so dem Gläubigerschutz gerecht zu werden, denn:

„Fraglich ist im Fall von Aktivierungen derartiger Vermögensgegenstände natürlich immer die Werthaltigkeit. Die Aktivierung von ‘leeren’ Kosten, die keine zukünftigen Rückflüsse erzielen, soll vermieden werden. Um erhöhte Transparenz zu erreichen, sind bestimmte Angaben zu den aktivierten Kosten zu machen. Insbesondere soll die gesetzlich vorgesehene Ausschüttungssperre missbräuchlicher Bilanzpolitik entgegenstehen.“⁴⁵

Beispiel Schweiz:

In der Schweiz dürfen (müssen aber nicht) selbst erstellte immaterielle Werte seit 2015 aktiviert werden. Gemäß den IFRS-Vorgaben muss der Vermögenswert identifizierbar sein, dem Unternehmen zuzustehen, dem Unternehmen über mehrere Jahre einen messbaren Nutzen bringen und die zur Schaffung des immateriellen Wertes angefallenen Aufwendungen se-

parat erfassbar und messbar sein können. Zudem muss es wahrscheinlich sein, dass die zur Fertigstellung und Vermarktung oder zum Eigengebrauch des immateriellen Wertes nötigen Mittel zur Verfügung stehen oder zur Verfügung gestellt werden. Ist dies gegeben, dann dürfen auch die Entwicklungskosten aktiviert werden. Hingegen herrscht für Forschungstätigkeiten ein striktes Aktivierungsverbot, da die Wahrscheinlichkeit für die Erzielung eines künftigen ökonomischen Nutzens als zu gering eingestuft wird.⁴⁶

4.5. Vorteile der Bilanzierungsmöglichkeit

Wie oben erwähnt, erwirtschaften gerade junge Unternehmen und Start-ups in der Regel in den ersten Jahren kaum Erträge, sondern oftmals Verluste, was zu einem negativen Eigenkapital in der Bilanz und Verschuldung führen kann. Dies wiederum führt dazu, dass der Zugang zu bspw. Krediten und das Finden von Investoren und Investorinnen erschwert wird und auch die Lieferantenkonditionen betreffend sehen sich in dem Fall inländische Unternehmen in einer nachteiligeren Verhandlungssituation als ausländische.⁴⁷

- **Verbesserte Außerdarstellung (Bilanzwahrheit)** – den tatsächlichen Vermögenswert des Unternehmens besser sichtbar machen: Potentielle Investoren und Investorinnen sind im Allgemeinen vor allem daran interessiert, wie rentabel das Unternehmen grund-

⁴³ Handelsgesetzbuch. (2024). § 255.

⁴⁴ Zudem blieb die steuerliche Abzugsfähigkeit erhalten, sodass Unternehmen für die Aktivierung der Entwicklungskosten nicht mit höheren Steuern bestraft werden. Schmitt, Matthias.

⁴⁵ TPA Group. (Juni 2020).

⁴⁶ Findea. (18.06.2016).

⁴⁷ Hölzl, Barbara und Gloser, David.

sätzlich ist, wie rentabel es mit dem zur Verfügung gestellten Kapital arbeitet aber auch ob bzw. in welcher Höhe von dem Unternehmen in Zukunft Ausschüttungen oder Kurssteigerungen zu erwarten sind. Die Möglichkeit zur Aktivierung auch selbst erstellter immaterieller Vermögenswerte, würde die Außen Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens gegenüber Kapitalgebern erleichtern. Damit erhält das Unternehmen eine **verbesserte Ausgangslage bei der Kapitalbeschaffung**.

- **Stärkung der Eigenkapitalbasis:** Durch die Aktivierung von Entwicklungskosten, also die für die Entwicklung aufgewendeten Investitionen, als Vermögenswert wird der Aufwand verringert und der Periodengewinn erhöht und damit die Eigenkapitalbasis gestärkt. Deutschland hat es zudem so geregelt, dass dadurch erzielte höhere Gewinne nicht ausgeschüttet werden dürfen, um so die Unternehmenssubstanz zu erhöhen.⁴⁸
- **Stärkung des Wirtschaftsstandortes und Innovationsanreiz:** Den Unternehmen dieselbe Möglichkeit zur Darstellung ihrer Vermögenswerte zu geben wie in anderen Ländern führt zu einer höheren Attraktivität Österreichs bzw. österreichischer Unternehmen als Investitionsziel auch für ausländische Investoren und Investorinnen. Es motiviert darüber hinaus Unternehmen, mehr in Innovation zu investieren. Zudem sind keine wesentlichen direkten Auswirkungen auf das Staatsbudget

erwartbar beziehungsweise aus den Beispielen anderer Länder bekannt.

Die zentralen Elemente bei einer möglichen Umsetzung in Österreich dabei wären unter anderem wie im Beispiel Deutschlands zum einen die **Wahlfreiheit** – Unternehmen können, müssen aber nicht selbst erstelltes immaterielles Vermögen bilanzieren (mit Ausnahme derer, die ohnehin nach IFRS bilanzieren müssen) – und zum anderen eine **Regelung der Bewertung immaterieller Vermögenswerte analog zu den IFRS bzw. zum HGB**, nämlich **nach Anschaffungs-/Herstellungskosten** (sowohl bei der erstmaligen Erfassung als auch bei der Folgebewertung) als auch die **Ausschüttungssperre** (um dem Gläubigerschutz gerecht zu werden).

Um welche Größenordnung handelt es sich?

Um abschätzen zu können, wie viele Unternehmen von einem Wahlrecht zur Bilanzierung selbst erstellter immaterieller Vermögen betroffen werden, ist mangels ausreichender Datenlage nur eine Annäherung möglich.

- Im Jahr 2022 gab es 66 inländische Unternehmen, die an der Wiener Börse notierten.⁴⁹ Diese Unternehmen müssen nach IFRS bilanzieren und somit selbst erstellte immaterielle Vermögenswerte in die Bilanz aufnehmen.
- Wie viele Konzerne es in Österreich gibt (welche dann die Wahlfreiheit zur Bilanzierung gem. IFRS hätten), ist derzeit nicht vorliegend.
- Die Statistik Austria weist in ihrer jüngsten Arbeitsstättenzählung 730.741 Un-

⁴⁸ Schmitt, Matthias.

⁴⁹ TheGlobalEconomy.com. (2024).

ternehmen im Jahr 2022 für Österreich aus.⁵⁰

Ein-Personen-Unternehmen (die jedenfalls keinen Konzernabschluss, sondern maximal einen Einzelabschluss stellen können bzw. müssen), machen davon 61% aus (445.906 Einzelunternehmen 2022).⁵¹

5. Fokus: Awareness und Wissensverbreitung

5.1. Awareness, Informations- und Schulungsmaßnahmen

Eine weitere seitens des WIFO identifizierte Herausforderung im Zusammenhang mit der Nutzung von IP als Finanzierungsinstrument ist die Verfügbarkeit **niederschwelliger Informations-, Beratungs- und Schulungsmaßnahmen**, um die Nutzung von gewerblichen Schutzrechten und die damit verbundenen und existierenden Förder- und Serviceleistungen generell zu erhöhen. Das Wissen über die Bedeutung von IP ist gemäß den im Zuge der WIFO-Studie befragten Gesprächspartner:innen insbesondere bei technologie-orientierten Start-ups zwar vorhanden, aber bei traditionellen Technologiesegmenten wird Aufholbedarf geortet. Von diesem Wissen würden nicht nur Gründer:innen und Unternehmen sondern auch Investoren und Investorinnen profitieren.

Das WIFO schreibt dazu: „*Das Wissen um Relevanz und Fallstricke gewerblicher Schutzrechte ist für Gründer:innen, Unternehmen, aber auch für Investoren:innen – insbesondere im Hinblick auf VC-Geber - und Hochschulen in wissensbasierten Volkswirtschaften unerlässlich, daher bleiben Aufklärung und Schulungen zu geistigem Eigentum weiterhin eine Herausforderung.*“⁵²

Die [IP Academy des Österreichischen Patentamts](#) wurde 2018 gegründet, um die Expertise des ÖPA und externer Vortragender rund um geistiges Eigentum an die

⁵⁰ Statistik Austria. (2024).

⁵¹ Statistik Austria. (2024).

⁵² WIFO. (Mai 2024).

Zielgruppen zu bringen, die es benötigen. Dazu bietet die IP Academy zahlreiche kostenlose Seminare und Workshops (physisch und online) an, die einen umfassenden Überblick über Erfindungs-, Design- und Markenschutz geben und eine Orientierungshilfe im IP-Bereich darstellen.

Die Seminare richten sich an verschiedene Stakeholdergruppen wie Start-ups, KMU, Schüler:innen, Studierende und Universitäten. Die Teilnehmer:innen lernen von den IP-Experten und Expertinnen aus dem ÖPA und anderen Institutionen, was Schutzrechte für sie leisten können und worauf sie achten müssen.

5.2. Mögliche neue Ansatzpunkte für das ÖPA

Das ÖPA ist mit der IP-Academy bereits breit und gut hinsichtlich genereller Wissensverbreitung zu gewerblichen Schutzrechten zielgruppenspezifisch aufgestellt. Aber das Wissen rund um IP als mögliches Finanzierungsinstrument ist noch wenig bekannt. Daher sind folgende Initiativen ein erster Anstoß, um hier themenspezifisch anzusetzen:

1. Studie (national/international): Das ÖPA versucht mit der beauftragten Studie und deren Veröffentlichung auf den Seiten des [WIFO](#) als auch auf der des [Österreichischen Patentamts](#) einen weiteren Schritt in der Wissensverbreitung und Bewusstseins-schaffung zu setzen. Zudem wurde die Studie mit dem Zweck erstellt, dass Österreich auch Teil der WIPO Länderberichtsreihe zu „[Unlocking IP-backed Financing](#)“ wird. Berichte dieser Art sind bislang bereits von Singapur, Jamaika,

Großbritannien, Schweiz, Türkei, Luxemburg und China erschienen.

- 2. Podcast:** Ein eigens aufgenommener Podcast der Reihe „[IP Frequenz by Patentamt](#)“ mit einem der Studienautoren des WIFO, Dr. Werner Hölzl, schlägt ebenfalls in diese Kerbe. Hier werden die Studienergebnisse für ein breites Publikum verständlich dargestellt.
- 3. Paper der ÖPA-Reihe „Wissen schafft Perspektiven“:** Auch wird mit diesem Paper versucht, neben der Analyse und Aufbereitung diverser Quellen und Daten zu dieser Thematik, das Thema so aufzubereiten, dass es für mögliche weitere Diskussionen als Informationsgrundlage dienen kann – nicht nur auf nationaler Ebene, sondern auch auf europäischer/internationaler Ebene. So wird die WIFO-Studie sowie dieses Paper im Rahmen des jährlich stattfindenden Chief Economist-Meeting der WIPO vorgestellt.
- 4. IP-Academy:** Weiters ist geplant, dass grundlegende Informationen zur IP-Finanzierung in bestehende Kurse der IP-Academy aufgenommen werden, um das Wissen direkt an die Betroffenen zu bringen. Angedacht ist, dass die Vortragenden auch den Blick der Teilnehmer:innen dahingehend schärfen, dass Schutzrechte als Instrument der Finanzierung nützlich sein können.
- 5. Neue Partner:innen:** Die Gewinnung der IP-Stakeholdergruppe Wirtschaftsprüfer:innen und Steuerberater:innen als Kooperationspartner der IP-Academy ist ein weiterer Ansatzpunkt, um neben allgemeinen Informationen zu IP-Rechten auch die Bedeutung dieser Rechte im Hinblick auf Unternehmens-

finanzierung zu lenken. Wirtschaftsprüfer:innen und Steuerberater:innen nehmen für Unternehmen eine zentrale Schlüsselrolle als Wissensvermittler ein und können so in ihrer Beratungstätigkeit generell das Augenmerk auf die Bedeutung des Schutzes von geistigem Eigentum lenken., Insbesondere können sie als Expertinnen und Experten gerade in der Thematik der Finanzierung und des Einsatzes von Schutzrechten am besten informieren.

Literaturverzeichnis:

- Austrian Startup Monitor. (2023). [Link](#).
- Besau, Sacha. (2024). Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände richtig bilanzieren. Aufgerufen am: 27.05.2024. [Link](#).
- Deloitte. (2024a). International Accounting Standards – IAS 38. Aufgerufen am 7.05.2024. [Link](#).
- Deloitte. (2024b). IAS Plus – Österreich – Hintergrundinformation. Rahmen der Finanzberichterstattung in Österreich. Zuletzt aufgerufen am: 22.05.2024. [Link](#).
- Deloitte. (2024c). International Accounting Standards – IAS 16. Aufgerufen am 27.05.2024. [Link](#).
- DRSC. (März 2024). Evaluation zur Anwendung der IFRS in Deutschland. [Link](#).
- EK. (2008). Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Funktionsweise der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards. 24.4.2008. Document 52008DC0215. [Link](#).
- EK. (2015). Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – Bewertung der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards. KOM(2015) 301. 18.06.2015. [Link](#).
- EK. (2023). Overview of the use of options provided in the IAS Regulation (1606/2002) in the EU. 31.12.2023. [Link](#).
- EPO/EIB. (April 2024). Financing and commercialisation of cleantech innovation. [Link](#).
- EPO/EUIPO. (Februar 2021). Intellectual property rights and firm performance in the European Union. [Link](#).
- EPO/EUIPO. (Oktober 2023). Patents, trade marks and startup finance: Funding and exit performance of European startups. Veröffentlicht am 17.10.2023. [Link](#).
- Findea. (18.06.2016). Aktivierung von immateriellen Vermögenswerten. Aufgerufen am: 13.05.2024. [Link](#).
- FTI Strategie 2030: [Link](#).
- Handelsgesetzbuch. (2024). Deutschland. § 255 ([Link](#)) und § 248 ([Link](#)).
- Hofmann, Ines. (2018). Konzernabschluss und IFRS. VOGB. Wien. [Link](#).
- Hözl, Barbara und Gloser, David. Startups in Austria at a disadvantage on the balance sheet? AAIA – invest.austria. Wien. Aufgerufen am: 14.05.2024. [Link](#).
- Kußmaul, Heinz. (2024). Immaterielles Vermögen nach HGB, EStG und IFRS/6.3.2.2 Neubewertungsmethode. In: Haufe Finance Office Premium. Aufgerufen am 27.05.2024. [Link](#).
- Landgraf, Christian & Raum, Fabian. (Juni 2016). „Internationalisierung der Rechnungslegung – Wann lohnt sich die Umstellung auf IFRS?“. Rödl & Partner. [Link](#).
- OECD. (März 2022). „Austria“, In: Financing SMEs and Entrepreneurs 2022: An OECD Scoreboard. OECD Publishing. [Link](#).

- OECD. (2022). Venture Capital Investments. OECD Data Explorer. Zuletzt aufgerufen am 22. Mai 2024. [Link](#).
- OECD. (März 2024). "Austria", In: Financing SMEs and Entrepreneurs 2024 An OECD Scoreboard. [Link](#).
- Pacher, Martin. (31.7.2024). Salzburg Summit: Europas Problem mit Kommerzialisierung von Innovationen. Brutkasten. [Link](#).
- Patentschutzengel. Aktivierung (bilanzielle) von Schutzrechten. Deutschland. Aufgerufen am: 13.05.2024. [Link](#).
- Rat der Europäischen Union. (Mai 2024). Eine wettbewerbsfähige europäische Industrie als Motor für unsere grüne, digitale und widerstandsfähige Zukunft – Schlussfolgerungen des Rates (am 24. Mai 2024 gebilligt). [Link](#).
- Rechnungswesen-Portal.de. (2023). IAS - International Accounting Standards. Aufgerufen am: 10.05.2024. [Link](#).
- Ritterbach, Carola; Dibbelt, Monika und Bierstedt, Jens. (2016). Bilanzierung – Teil 11 – Bewertung der immateriellen Vermögensgegenstände. Brennecke Rechtsanwälte. [Link](#).
- Schmitt, Matthias. F+E-Controlling: Aktivierung von Entwicklungskosten. Haufe.de. Aufgerufen am: 14.05.2024. [Link](#).
- Statistik Austria. (2024). Arbeitsstättenzählung - Unternehmen. [Link](#).
- TheGlobalEconomy.com. (2024). Austria: Listed companies. Aufgerufen am: 24.05.2024. [Link](#).
- TPA Group. (Juni 2020). „Kann die derzeitige unternehmensrechtliche Bilanzierung von selbst-erstellten immateriellen Vermögensgegenständen im Hinblick auf digitale Geschäftsmodelle aufrecht erhalten bleiben?“. Linde Media – Plattform des Linde Verlags. [Link](#).
- UGB. (2024). Dritter Titel – Bilanz – Gliederung. Aufgerufen am: 10.05.2024. § 224 (2) und § 197 (2). [Link](#).
- Unternehmensservice Portal. (2024a). Buchführungspflicht und Buchführung. Aufgerufen am: 10.05.2024. [Link](#).
- Unternehmensservice Portal. (2024b). Jahresabschluss. Aufgerufen am: 25.05.2024. [Link](#).
- Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards. Document 32002R1606. [Link](#).
- WIFO Wirtschaftsdaten. (2024). Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, Entwicklung der Nachfrage, real. [Link](#).
- WIFO. (Mai 2024). Die Nutzung geistiger Eigentumsrechte für Unternehmensfinanzierung. WIFO-Studie zur IP-Finanzierung in Österreich. Veröffentlicht am 16.05.2024. [Link](#)
- WKO. (2024). Bilanzierung immaterieller Vermögensgegenstände. Zuletzt aufgerufen am 24. Mai 2024. [Link](#).